

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kettershausen

vom 23. Mai 2017

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Kettershausen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird oder
- b) die in § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII darüber hinaus genannten Personen, sofern sie das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme (das ist der 1. Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmalig besucht) des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

Buchungszeit	Kind ab drei Jahren (Kindergarten)	Kind unter drei Jahren (Kinderkrippe)
1 – 2 Std./Tag (nur Schulkinder)	45,00 €	-
2 – 3 Std./Tag (nur Schulkinder)	50,00 €	-
3 – 4 Std./Tag (nur Schulkinder)	55,00 €	-
1 – 2 Std./Tag (nur Krippenkinder)		100,00 €
2 – 3 Std./Tag (nur Krippenkinder)	-	110,00 €
bis 4 Std./Tag	60,00 €	120,00 €
bis 5 Std./Tag	65,00 €	130,00 €
bis 6 Std./Tag	70,00 €	140,00 €
bis 7 Std./Tag	75,00 €	150,00 €
bis 8 Std./Tag	80,00 €	160,00 €
bis 9 Std./Tag	85,00 €	170,00 €

(2) Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Mindestbuchungszeit (Kernzeit), wöchentlich, jedoch für das gesamte Kindergartenjahr, weitere Nachmittage zu buchen.

(3) Zu den Gebühren ist für alle Kinder der Kindertageseinrichtung monatlich ein Spielgeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

(4) Das Essensgeld wird den Erziehungsberechtigten nach tatsächlicher Buchung gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Vollendet ein Kind, das die Kinderkrippe besucht, im Laufe des Besuchsjahres sein 3. Lebensjahr, so sind ab dem Folgemonat die Gebühren für den Kindergarten zu entrichten, auch wenn es weiterhin die Kinderkrippe besucht.

Ob ein Kind ab 3 Jahren dann von der Krippe in den Kindergarten wechseln kann, soll oder muss, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Krippenleitung und der Gemeinde als Träger der Einrichtung sowie –nach Möglichkeit– im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat je Kind wie folgt erhoben, jedes dritte und weitere Kind ist gebührenfrei.

Buchungszeit	Kind ab drei Jahren (Kindergarten)	Kind unter drei Jahren (Kinderkrippe)
1 – 2 Std./Tag (nur Krippenkinder)		90,00 €
2 – 3 Std./Tag (nur Krippenkinder)	-	100,00 €
bis 4 Std./Tag	50,00 €	110,00 €
bis 5 Std./Tag	55,00 €	120,00 €
bis 6 Std./Tag	60,00 €	130,00 €
bis 7 Std./Tag	65,00 €	140,00 €
bis 8 Std./Tag	70,00 €	150,00 €
bis 9 Std./Tag	75,00 €	160,00 €

Für Schulkinder wird grundsätzlich keine Ermäßigung gewährt.

(2) Eine Ermäßigung bzw. Gebührenbefreiung nach Abs. 1 kommt nur für zahlungspflichtige Kinder zur Anwendung. Die ermäßigte Gebühr bzw. die Gebührenbefreiung wird dabei für das Kind mit der niedrigsten Gebühr gewährt.

(3) In besonderen Einzelfällen kann die Gemeinde auf Antrag eine abweichende Gebührenregelung treffen.

(4) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen kann ein Antrag beim Jugendamt bzw. Sozialamt auf Kostenübernahme der Kindertageseinrichtungsgebühren gestellt werden. Anträge sind in der Kindertageseinrichtung erhältlich.

§ 6 a Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Besuchsjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach §§ 5 und § 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 7 Auskunftspflichten


Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z.B. Änderungen der Einkommensverhältnisse, im Sorgerecht, der Buchungsstunden.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Ketershausen vom 01.04.2014 mit allen dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Ketershausen, 23. Mai 2017

Gemeinde Ketershausen



Schewetzky
1. Bürgermeisterin

